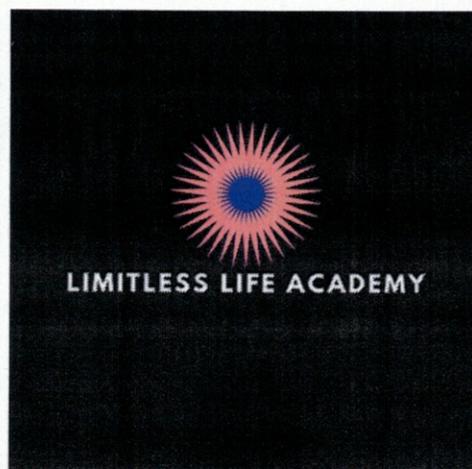


LIMITLESS LIFE ACADEMY

Gemeinnütziger Verein für ganzheitliches und
souveränes Leben



Statuten

Art. 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen LIMITLESS LIFE ACADEMY besteht ein Verein (nachfolgend Verein genannt) mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und unterstützt ausschliesslich und unmittelbar folgende Zwecke:
 - a) Forschung und Förderung eines allumfassenden Verständnisses des Menschseins,
 - b) Forschung und Förderung der Menschenrechte,
 - c) Forschung und Förderung von alternativen, gesunden und souveränen Lebensformen,
 - d) Forschung und Förderung von naturverbundenem, ökologischem Handeln mit Respekt vor den zukünftigen Generationen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Planung und Durchführung von Ausbildungen und Seminaren, die den Vereinszweck unterstützen,
 - b) kulturellen, geisteswissenschaftlichen oder philosophischen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Menschen, Bürgern, Repräsentanten und Persönlichkeiten aus der ganzen Welt,
 - c) kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen und Vorträge,
 - d) Geben von Hilfestellung, welche diese genannten Zwecke fördern. Die Entscheidung und die Laufzeit über die zu gebende Hilfeleistung trifft der Vorstand durch Einstimmigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und unwiderruflich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbefreite Zwecke‘ des Steuergesetzes.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angegebenen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf kein Mitglied begünstigt werden. Die Ausschüttung von Gewinn an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
6. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben sowie eine Aufwandsentschädigung.
7. Eine Änderung des Art. 1 und / oder Art. 2 hat die sofortige Auflösung des Vereins zur Folge.

Art. 3 Sonstiges

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein auch vertragliche Beziehungen mit Unternehmen und Organisationen unterhalten und diese, dem Vereinszweck entsprechend, unterstützen. Er kann, wo auch immer, unselbständige Projektbüros oder Zweigstellen eröffnen.
2. Der Verein kann in der Funktion eines Fördervereins andere juristische Personen fördern, die den eigenen Vereinszweck unterstützen und fördern.
3. Der Verein kann ehrenamtlich andere juristische Personen mit gleicher oder ähnlichem Zwecksetzung unterstützen und /oder treuhänderisch verwalten.

Art. 4. Die Mittel

1. Die finanziellen Mittel stammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden und Kursgeldern
 - c) Anlässe und Veranstaltungen
 - d) Datenträger- und Büchervertrieb
 - e) Dienstleistungen und Angebote
 - f) Zuwendungen aller Art
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.
3. Der Verein kann die Kosten für Weiterbildungen einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstands im Rahmen der Vereinsführung übernehmen.
4. Es können Projektarbeiten, als zeitliche befristete Aufträge an Dritte, auch an einzelne Vorstandsmitglieder, vergeben und angemessen entschädigt werden.
5. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5. Organe des LL Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei (2) Personen:
 - a) Präsident/Kassier
 - b) Vizepräsident/Aktuar
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für unbestimmte Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 7. Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Führen einer Jahresrechnung / Bilanz und Erfolgsrechnung
 - c) Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
 - d) Verwaltung der Mitgliederbeiträge
 - e) Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
2. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 8. Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Art. 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Auflösung des Vereins

Art. 10. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 11. Mitglieder

1. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a) Gründer
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
2. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Kenntnisgabe an die Mitgliederversammlung.

Art. 12. Gründer und Mitglieder

1. Der Gründer und die Mitglieder stellen den Vorstand.

Art. 13. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Art. 14. Fördermitglieder

1. Als Fördermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen durch Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen und Angebote.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15. Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen (1) Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt eines Mitgliedes
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Tod eines Mitgliedes
2. Ein Vereinsaustritt eines ordentlichen Mitgliedes ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
3. Der Vereinsaustritt eines Fördermitgliedes erfolgt automatisch durch Beendigung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Angebote.

Art. 17. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 - Mehrheit.
2. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist an eine ebenfalls steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu vergüten.

3. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18. Inkrafttreten

1. Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum: 25. März 2022 Ort: 8404 Stadel

Der Präsident:

:pia:tröhler

Pia Tröhler

Der Aktuar:

:kurt:meier

Kurt Meier

